

Industriepolitik: Das reicht so NICHT!

Im Rahmen unserer VAA- Jahreskonferenz konnten wir am 10. November 2023 den Exzellenzpreis unserer VAA Stiftung verleihen. Ich bin nach wie vor beeindruckt von der hohen Qualität der ausgezeichneten Promotionen und der brillanten Preisträger. Die chemisch- pharmazeutische Industrie braucht diese Exzellenz. Sie braucht mehr davon, weil die Chemie und auch die Pharmazie, aber nicht nur sie, vor Herausforderungen stehen, wie wir sie vielleicht in der Wirtschaftsgeschichte noch nie hatten. Wir bewegen uns als einzige westliche Nation in der Rezession und haben ein handfestes Demografiefeld. Wir haben eine schlechte Infrastruktur und eine lahme Verwaltung, die von Digitalisierung vielleicht noch nichts gehört hat. Viele Erfolgsfaktoren unseres Industrielands geraten derzeit ins Wanken: Die Innovationen lassen nach, Fachkräfte sind rar.

Das Geschäfts- und Wohlstandsmodell der Bundesrepublik aus billiger Energie aus Russland, großem Exportmarkt China und ausreichend vorhandenen Fachkräften verschwindet vor unser aller Augen. Gerade unsere Branche, die chemisch- pharmazeutische Industrie, leidet besonders unter den gestiegenen Preisen für Energie und Rohstoffe. Wir haben eine Situation, die von der Politik herbeigeführt wurde. Wir haben eine Lücke im Angebot gegenüber der Nachfrage. Das ist ein Versagen der Politik. Denn sie hat die Atomkraftwerke abgeschaltet und den Ausbau der Erneuerbaren nicht so forciert, wie sie es hätte tun müssen. Und sie hat den Netzausbau nicht ausreichend vorangetrieben und das Fracking von Gas verboten. Die Leidensgeschichte um den Industriestrompreis versinnbildlicht das ganze Elend dieser Ampel. Obwohl sich Wirtschaftsminister Robert Habeck und alle relevanten Akteure in der Chemieindustrie für diese Brücke einsetzten, hat es sechs Monate – ich wiederhole – sechs Monate gedauert, bis die Bundesregierung sich beim Thema Industriestrompreis in einem internen Kraftakt endlich auf einen Kompromiss geeinigt hat.

Die Einigung zur Senkung der Stromsteuer ist ein guter erster Schritt, der aber nicht ausreicht. Investoren blicken bei ihren Entscheidungen stets auf die lange Frist: Neue Anlagen werden über mehrere Jahre finanziert. Eine für zwei Jahre niedrigere Stromsteuer und die Verlängerung der Strompreiskompensation reichen angesichts der absehbar höheren Strompreise sicher nicht aus, um langfristige Planungssicherheit zu schaffen. Und so kommt der Verband der Chemischen Industrie zu einem harten Urteil: Das beschlossene Energiepaket erhält nur den Status quo. Es verbessert nicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen. Die dringend benötigte kurzfristige Brücke für energieintensive Unternehmen und damit der energiepolitische Befreiungsschlag bleiben leider aus. Die Maßnahmen werden den Wettbewerbsnachteil zu Regionen wie China oder USA nicht spürbar reduzieren. Diesem Urteil schließe ich mich an und die Teilnehmer der VAA- Jahreskonferenz haben ebenfalls ein klares Zeichen gesetzt: [Ohne Transformationsstrompreis keine Transformation. Ohne Transformation keine Arbeitsplätze.](#)

Deshalb muss die Politik weiter an der Zukunft des Standorts Deutschland arbeiten. Immerhin ist in diesem langen und zähen Kampf auch etwas anderes sehr deutlich geworden: Die FDP hat sich nicht für die Interessen unserer Branche eingesetzt, die Grünen dafür aber durchaus. Wirtschaftsminister Robert Habeck hat kürzlich seine Industriestrategie vorgestellt. Er setzt sich erfreulicherweise dafür ein, dass die industrielle Basis in Deutschland erhalten bleibt. Das ist der richtige Ansatz.



Dr. Birgit Schwab
1. Vorsitzende des VAA

VAA Stiftung: Exzellenzpreisträger 2023 ausgezeichnet

Über die VAA Stiftung fördert der VAA wissenschaftliche Forschung in naturwissenschaftlich- technischen Bereichen. Auf der VAA- Jahreskonferenz Anfang November 2023 in Mannheim sind Dr. Jannik Burre, Dr. Niklas Hauptstein und Dr. David Zanders zu den neuen VAA- Exzellenzpreisträgern gekürt worden.

Mit dem Exzellenzpreis zeichnet die [VAA Stiftung](#) jedes Jahr junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für hervorragende Forschungsarbeiten im Bereich Chemie, Pharmazie und Verfahrenstechnik aus. „Wir brauchen neue Perspektiven für die Transformation zur Nachhaltigkeit“, so der Vorsitzende des Kuratoriums der VAA Stiftung Dr. Thomas Fischer. „Als Industrie gelingt uns das, wenn wir gemeinsam mit jungen Wissenschaftlern innovative und realistische Lösungsvorschläge entwickeln.“ Der Exzellenzpreis der VAA Stiftung erlaube einen Blick in die Zukunft, betont der VAA- Ehrevorsitzende. „Unsere Preisträger zeigen auf, wie unsere gemeinsamen Anstrengungen dazu beitragen, die Welt positiv zu gestalten.“

Drei Preisträger verbinden Wissenschaft und Industrie

Am 10. November 2023 hat es drei Preisträger gegeben: Dr. Jannik Burre ist für seine Promotion bei Prof. Alexander Mitsos an der RWTH Aachen zum Thema „Optimal Design of Power- to- X- Processes“ ausgezeichnet worden. Dr. Niklas Hauptstein hat an der Universität Würzburg bei Prof. Lorenz Leinel zum Thema „Site directed molecular design and performances of Interferon- α 2a and Interleukin-4 bioconjugates with PEG alternative polymers“ promoviert. Für seine Promotion bei Prof. Anjana Devi und Prof. Seán T. Barry an der Ruhr- Universität Bochum zum Thema „Cobalt and Ruthenium Complexes for Vapor Phase Deposition Processes of Metallic Thin Films: Precursor Design, Surface Reaction Chemistry and Thin Film Applications“ hat Dr. David Zanders ebenfalls den mit jeweils 5.000 Euro dotierten Exzellenzpreis 2023 erhalten.

Die Jury besteht aus den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums: Prof. Sabine Beuermann, Professorin für Technische Chemie an der TU Clausthal, Prof. Stefan Buchholz, Leiter der strategischen Forschungs- und Entwicklungseinheit Creavis Technologies & Innovation bei Evonik und Honorarprofessor an der Uni Stuttgart, Prof. Ralf Dohrn, leitender Angestellter bei der Bayer Technology Services GmbH und Honorarprofessor an der TU Hamburg, Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender des Stiftungskuratoriums und Ehrevorsitzender des VAA, Prof. Andreas Jupke, Leiter des Lehrstuhls für Fluidverfahrenstechnik an der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen, Prof. Wolfram Koch, Geschäftsführer der Gesellschaft Deutscher Chemiker, sowie Prof. Thomas Martin, leitender Angestellter bei der Dottikon ES AG und Honorarprofessor an der Uni Konstanz.

Spenden an die VAA Stiftung

Wenn Sie die Arbeit der VAA Stiftung unterstützen möchten, nutzen Sie dafür bitte das folgende Spendenkonto:

VAA- Stiftungs- gGmbH
Degussa Bank Frankfurt
IBAN: DE23 5001 0700 0003 9000 11
BIC: DEGUDEFF

LAG Köln: Kündigung nach Verbrennen von Euro- Paletten bei Osterfeuer unwirksam

Die fristlose Kündigung eines Produktionsleiters, der drei Euro- Paletten aus dem Betrieb seines Arbeitgebers für ein Osterfeuer auf einem Sportplatz verbringen und verbrennen ließ, ist unwirksam. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden. Für eine fristlose Kündigung sei der Wert der Paletten zu gering, zudem zeige die Tat zu wenig kriminelle Energie und sei nicht heimlich genug begangen worden.

Ein als Betriebsleiter tätiger Arbeitnehmer hatte den Abtransport von drei Holzpaletten aus dem Betrieb seines Arbeitgebers veranlasst, um diese später auf dem Sportplatz eines örtlichen Fußballvereins für das dort veranstaltete Osterfeuer als Brennholz verwenden zu lassen. Daraufhin wurde der Arbeitnehmer im Rahmen eines Personalgesprächs zum Vorwurf des Diebstahls angehört. Dabei äußerte der Betriebsleiter, es habe sich bei den drei Paletten um wertlosen Schrott gehandelt, der zum Verbrennen bestimmt gewesen sei. Das Unternehmen hörte in der Folge aufgrund des Vorgangs den Betriebsrat an zu einer beabsichtigten fristlosen Kündigung, die hilfsweise als ordentliche auszusprechen sei. Der Betriebsrat teilte diesbezüglich Bedenken mit und widersprach der Kündigung. Er war der Ansicht, es sei im Betrieb seit jeher üblich, dass Einweg- Paletten und beschädigte Paletten als Brennholz mit nach Hause genommen werden dürften. Dies sei auch vom ehemaligen Geschäftsführer so gehandhabt und bestätigt worden. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis dennoch fristlos und hilfsweise fristgerecht. Dagegen wandte sich der Arbeitnehmer erfolgreich mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht.

Auch das Landesarbeitsgericht Köln (LAG) gab dem Arbeitnehmer Recht ([Urteil vom 6. Juli 2023, Aktenzeichen: 6 Sa 94/23](#)). Zwar stelle es eine Verletzung der Interessen des Arbeitgebers dar, in seinem Gewahrsam stehende Gegenstände ohne ausdrückliches Einverständnis vom Betriebsgelände zu schaffen und im Osterfeuer auf dem Sportplatz vernichten zu lassen, und eine solche Pflichtverletzung könne „an sich“ auch ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung sein. Die Abwägung der Interessen falle aber in diesem Fall zugunsten des Arbeitnehmers aus.

Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass es sich um die erste Pflichtverletzung dieser Art durch den Arbeitnehmer gehandelt habe und sich der Schaden auf unter 50 Euro belaufe. Es gehe nicht um die Mitnahme von Produkten, Geld, Wertgegenständen oder werthaltigen Produktionsmitteln des Arbeitgebers, sondern um die Mitnahme von Transporthilfsmitteln, die üblicherweise in einem Pfandsystem zirkulieren, bis sie so beschädigt sind, dass sie entsorgt werden müssen. Zudem habe der Betriebsleiter die Paletten nicht heimlich, sondern am helllichten Tag vor Zeugen durch seine Frau mit dem Auto abtransportieren lassen. Im Ergebnis reduziert sich der Sachverhalt aus Sicht des LAGs darauf, dass ein Arbeitgeber einen verdienten langjährigen Beschäftigten ohne vorherige Abmahnung fristlos aus dem Arbeitsverhältnis entfernt wissen will, weil er Verpackungen bei einem Osterfeuer verbrannt hat. Diesem Fehlverhalten hätte aus Sicht der Richter mit einer Abmahnung erfolgversprechend begegnet werden können. Für eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung sei der Wert der Paletten zu gering, zudem zeige die Tat zu wenig kriminelle Energie und sei nicht heimlich genug begangen worden. Somit sei die Kündigung unwirksam.

VAA- Praxistipp

Das LAG Köln hat in seinem Urteil klar betont, dass die unerlaubte Mitnahme von Gegenständen aus dem Betrieb des Arbeitgebers und insbesondere deren anschließende Vernichtung durchaus einen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen kann. Ob eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung aufgrund einer solchen Pflichtverletzung verhältnismäßig und somit wirksam ist, muss allerdings anhand einer Interessenabwägung festgestellt werden.

Steuertipp: Kapitalverluste? Bis 15. Dezember handeln!

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Wer negative Kapitaleinkünfte mit positiven Kapitaleinkünften verrechnen möchte, die bei einem anderen Geldinstitut angefallen sind, kann das nur über die Einkommensteuererklärung tun. Dafür braucht man eine sogenannte Verlustbescheinigung der eigenen Bank, die bis spätestens 15. Dezember des Jahres bei der Bank beantragt werden muss. Nur wenn der Antrag rechtzeitig bei der Bank vorliegt, erstellt diese neben einer Steuerbescheinigung auch eine separate Verlustbescheinigung über die angefallenen Verluste. Um die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Anlagen bei verschiedenen Banken zu erreichen, sind die Zeilen 12 und 13 der Anlage KAP auszufüllen. Gleichzeitig setzt die Bank den Verlustverrechnungstopf auf null zurück, damit es nicht zu einer doppelten Verlustberücksichtigung kommen kann. Ein Verlustvortrag in die Zukunft entfällt.

Verlustverrechnung bei Ehepaaren

Eine Verlustbescheinigung müssen auch Ehepaare beantragen, die bei verschiedenen Banken Kapitalanlagen haben und daraus sowohl Gewinne als auch Verluste erzielen. Auch in diesen Fällen führt das Finanzamt nur dann eine Verlustverrechnung durch, wenn eine Verlustbescheinigung vorliegt. Ehegatten, die bei derselben Bank Gewinne und Verluste erzielt haben, müssen nicht unbedingt eine Verlustbescheinigung beantragen. Es reicht aus, wenn bis spätestens 31. Dezember 2023 ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt wird – selbst wenn er nur über null Euro ist.

Aktienverluste nur mit Aktiengewinnen verrechenbar: Verfassungswidrig?

Verluste aus dem Verkauf von Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden – und nicht mit den Gewinnen aus anderem Kapitalvermögen. Das hält der Bundesfinanzhof (BFH) für verfassungswidrig. Jetzt muss das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheiden. Im konkreten Fall hatte der Kläger aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich Verluste erzielt. In seiner Steuererklärung beantragte er, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen, die nicht aus Aktienveräußerungsgewinnen bestanden.

Solche „anderen Kapitalanlagen“, mit denen die Aktiengewinne nicht verrechnet werden dürfen, sind beispielsweise Exchange Trades Funds (ETFs), Investmentfondsanteile, Optionsscheine, Zertifikate oder Termingeschäfte. Nach Auffassung des BFH liegt darin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung: Steuerpflichtige würden ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese nicht folgerichtige Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergebe sich weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen, so der BFH.

Das Thema betrifft auch viele Kleinaktionäre, da in der Einkommensteuererklärung beispielsweise Gewinne aus den bei der Geldanlage beliebten ETFs nicht mit Verlusten aus Aktien verrechnet werden dürfen. Infolge der vom Senat angenommenen Verfassungswidrigkeit muss daher jetzt das Verfahren vor dem BFH pausieren und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eingeholt werden. Wenn das Finanzamt die Verlustverrechnung zwischen Aktien und anderen Kapitalanlagen abgelehnt hat, sollte Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden. Zur Begründung kann man sich auf den BFH- Beschluss VIII R 11/18 berufen (Aktenzeichen beim Bundesverfassungsgericht: 2 BvL 3/21).

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

VAA- Jahrbuch 2023 erschienen

Im Oktober ist das VAA- Jahrbuch 2023 erschienen. In seiner Schriftenreihe „[VAA- Jahrbuch](#)“ beleuchtet der VAA jedes Jahr ein verbandsrelevantes Thema anhand von Analysen und Gastbeiträgen von Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. 2023 beschäftigt sich das VAA-Jahrbuch mit der Akzeptanz der Chemie- und Pharmaindustrie in der Gesellschaft in Deutschland und in Europa. Die Branche befindet sich in einer Krisensituation und steht vor einem grundlegenden Wandel. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Chemie gesellschaftlich als zukunftsorientierter und für die nachhaltige Transformation der Wirtschaft unabdingbarer Akteur wahrgenommen wird? Auf diese Frage geben zahlreiche Autorinnen und Autoren des VAA- Jahrbuchs aus unterschiedlichsten Perspektiven Auskunft. Die Publikation ist sowohl als [digitale Ausgabe](#) als auch in einer limitierten Druckauflage veröffentlicht worden. Das gedruckte Jahrbuch kann über die VAA- Geschäftsstelle unter info@vaa.de angefordert werden.

Erweitertes Informationsangebot der ULA für VAA-Mitglieder

Der Deutsche Führungskräfteverband [ULA](#), politischer Dachverband des VAA, stellt künftig ein zusätzliches digitales Informationsangebot bereit. Ziel des Deutschen Führungskräfteverbands ist es, die Mitglieder monatlich noch aktueller und umfassender über die politischen Arbeitsschwerpunkte in Berlin und Brüssel, die neuesten Trends im Bereich Führung sowie bevorstehende Veranstaltungen zu informieren. Hierzu können die ULA Nachrichten für Fach- und Führungskräfte in Ergänzung zur gedruckten Fassung ab sofort auch als Newsletter bezogen werden. Die Registrierung ist einfach und bequem unter: <https://www.ula.de/news/ula-nachrichten/> möglich.

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

[Bewerbung: So punkten Sie im Vorstellungsgespräch](#)

Wenn Sie zu einem Bewerbungsgespräch oder Assessment Center eingeladen werden, sind Sie Ihrem Ziel einen guten Schritt nähergekommen – unabhängig davon, welche Hierarchieebene Sie anstreben. Außer Ihnen werden jedoch in der Regel auch andere Bewerber dabei sein. Nun kommt es auf Ihre Persönlichkeit an! Präsentieren Sie sich und Ihre Persönlichkeit über Ihr Fachkönnen hinaus so stark, dass Sie positiv hervorstechen. Wie Ihnen das gelingt, erfahren Sie in diesem Seminar. Das Webseminar findet am **20. März 2024** von 15:00 bis 18:00 Uhr statt. Referent ist Peter A. Worel, der während 18 Jahren als leitender Angestellter Präsentationserfahrungen in zahlreichen TV- und Radiointerviews, Vorträgen sowie als Dozent sammelte und sich in Rhetorik, Etikette und Körpersprache ausbilden ließ, unter anderem bei Samy Molcho. 2008 machte sich Worel als Trainer, Autor und Berater selbstständig und gründete sein Unternehmen „Stilwelt – Führungsberatung, Seminare & Coaching“.

Termine

21.11.2023, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

Sitzung Kommission Führung

Veranstalter: VAA

Ort: digital

21.11.2023, 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Sitzung Landesgruppe Mitte/ Ost

Veranstalter: VAA

Ort: Blankenfelde- Mahlow

23.11.2023, 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Sitzung Landesgruppe Nord

Veranstalter: VAA

Ort: Hamburg

23.11.2023, 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Sitzung Landesgruppe Niedersachsen

Veranstalter: VAA

Ort: Hannover

27.11.2023, 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

VAA- connect- Veranstaltung: „Best Teams – Führung in bewegten Zeiten“

Veranstalter: VAA

Ort: Mainz

Anmeldung über: VAAconnect@vaa.de

04.12.2023, 15:15 Uhr bis 17:15 Uhr

Sitzung Kommission Einkommen

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

04.12.2023, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

[ULA- Politik- Dialog „Gebäudeenergiegesetz: Was bedeutet das GEG für Sie in der Praxis?“](#)

Veranstalter: [ULA](#)

Referent: Dr. Kai H. Warnecke, Präsident von Haus & Grund Deutschland e. V.

Ort: digital

05.12.2023, 15:15 Uhr bis 16:30 Uhr

Sitzung Kommission Hochschularbeit

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

08.12.2023, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sitzung VAA- Vorstand

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

Links

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.